

1./XII. 1915

*** (Erleichterungen für Zivilingenieure und Zivilgeometer.)** Gegenwärtig finden im Arbeitsministerium interministerielle Beratungen wegen Erlassung einer Verordnung bezüglich der Zuerkennung von Erleichterungen in den Bedingungen zur Erlangung des Befugnisses eines Zivilingenieurs oder Zivilgeometers an die im Kriege invalid gewordenen Aspiranten der Ziviltechniker statt. Diese Beratungen sind bereits so weit gediehen, daß die Publikierung dieser Verordnung demnächst erfolgen wird. Durch diese Verordnung, mit welcher für die im gegenwärtigen Kriege in militärischer Dienstleistung gestandenen und dabei invalid gewordenen Bewerber um die Befugnisse eines Zivilingenieurs, Ziviltechnikers oder Zivilgeometers gewisse Erleichterungen in den Prüfungen und die Herabsetzung der Zeitdauer der praktischen Betätigung gewährt werden, soll den Bewerbern eine raschere Erreichung ihres Berufes ermöglicht werden.